



Richtlinien – Finanzielle Unterstützung Vereine

Grundsatz

Der Gemeinderat Thörigen ist sich bewusst, dass eine wichtige Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde die Vereine sind. Insbesondere werden die Aktivitäten geschätzt, welche jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen und/oder die der Integration von Neuzuzügern sowie Ausländern dienen.

In Anerkennung der Leistungen für die Allgemeinheit und gestützt auf die vorliegenden Richtlinien fördert und unterstützt deshalb die Gemeinde Thörigen Vereine folgendermassen:

- Entrichten finanzieller Beiträge
- Kostenlose Nutzung vorhandener Infrastrukturen für Probe- und Trainingszwecke und Nutzung von Publikationsplattformen

Der Gemeinderat kann:

- Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit dem Gedanken der Gemeinde Thörigen stehen.

Bedingungen

Vereine, die finanzielle Beiträge beantragen oder die Infrastruktur der Gemeinde beanspruchen, haben die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien zu akzeptieren. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis dieser Vereine. Die Gemeinde Thörigen fördert die Tätigkeit von öffentlichen Vereinen mit folgenden Beiträgen:

- Grundbeitrag in Form einer mitgliederabhängigen Pauschale pro Jahr
- Beitrag für Jugendförderung
- Beitrag für traditionelles, kulturelles Engagement

Kirchliche Vereine

Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet und deren Aktivitäten nicht ökumenisch offen für alle sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls sind politische Parteien ausgeschlossen.

Grundbeiträge

Vereine mit Sitz in der Gemeinde Thörigen, welche sportlich, kulturell, sozial oder gesellschaftlich ausgerichtet sind, werden wie folgt jährlich unterstützt:

bis 19 Aktivmitglieder	CHF	100.00	
ab 20 Aktivmitglieder	CHF	200.00	
ab 30 Aktivmitglieder	CHF	300.00	
ab 40 Aktivmitglieder	CHF	400.00	Maximalbeitrag

Dies ist unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern. Vereine, welche auf anderer Grundlage des Gemeinderates gefördert werden, erhalten keinen zusätzlichen Grundbeitrag.

Jugendförderung

Beitragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Thörigen, welche Jugendlichen eine sportliche, musische oder anderweitige Freizeitbeschäftigung bieten.

Der Beitrag beträgt CHF 40.00 pro Mitglied im Alter von 6 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Thörigen, massgebend ist der Jahrgang.

Vereinsjubiläen

Jubilierenden Ortsvereine (ohne Parteien) können auf Antrag für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen folgende Anerkennungsbeiträge ausgerichtet werden:

25 Jahre	CHF	250.00
50 Jahre	CHF	500.00
75 Jahre	CHF	750.00
100 Jahre	CHF	1'000.00 usw.

Die Anerkennungsbeiträge ersetzen die Grundbeiträge nicht.

Wenn im Jubiläumsjahr auch ein Fest organisiert wird, erhält der jubilierende Ortsverein zusätzlich einen Betrag von CHF 500.00.

Empfänge

Wenn ein ortsansässiger Verein mit Sitz in Thörigen von einem Eidgenössischen Fest heimkehrt, werden jeweils je CHF 750.00 für den Empfang bereitgestellt.

Anspruchsvoraussetzungen

Für die jährliche Prüfung der Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages im Folgejahr sind folgende Unterlagen vorgängig, spätestens bis 01. September des laufenden Jahres einzureichen:

- Namen- und Adressliste der aktiven Mitglieder per 01.01. des laufenden Jahres (keine Passivmitglieder und Helfer)
- Namen- und Adressliste der jugendlichen Mitglieder mit Angaben von Jahrgang und Wohnort per 01.01. des laufenden Jahres

Budgetierung und Auszahlung der Beiträge

Das Gesamtvolumen der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Möglichkeiten des bewilligten Budgets. Bei schlechter Finanzlage der Gemeinde kann der Gemeinderat Kürzungen vornehmen. Die Vereinsunterstützung wird auf Grund der bis am 01. September einzureichenden Gesuche und Unterlagen festgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung, im Januar / Februar des Beitragsjahr.

Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Richtlinien für finanzielle Unterstützung von Vereinen treten rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinien jederzeit neuen Gegebenheiten anpassen oder als Ganzes aufheben.

Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage publiziert und kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Diese Regelung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2020, mit Ergänzung vom 23. August 2022, beziehungsweise 12. September 2023 beschlossen.

GEMEINDERAT THÖRIGEN

Der Präsident

Sandro Moret

Der Gemeindeverwalter

Thomas Niederhauser